

Vorlage
an den Verwaltungsausschuss über
den Ausschuss für Jugend, Familie, Schule
und Soziales

Nutzungs- und Entleihordnung für das Jugendpflegemobil der Stadt Helmstedt

Seit 20.07.2001 nutzt die Stadt Helmstedt für Zwecke der Jugendpflege das derzeitige Jugendpflegemobil. Hierbei handelt es sich um ein Fahrzeug der Marke Mercedes Sprinter CDI. Das Fahrzeug verfügt über neun Sitze und wurde der Stadt Helmstedt im Wege des Sponsoring als Neuwagen übergeben. Die durchschnittliche jährliche Fahrleistung des Fahrzeugs lag in den letzten drei Jahren bei ca. 14.000 Kilometern im Jahr. Dies verursachte in diesem Zeitraum Kosten für Steuern, Versicherung, Wagenpflege, Reparaturen usw. von durchschnittlich 3.636 Euro jährlich. Im Verhältnis zur Laufleistung des Fahrzeugs liegen die laufenden Kosten durchschnittlich bei ca. 0,25 Euro pro gefahrenen Kilometer. Das Fahrzeug konnte bislang von Helmstedter Vereinen, Verbänden und Organisationen, die anerkannte Jugendarbeit leisten, kostenlos entliehen werden.

Die bisherigen Bemühungen um ein neues gesponsertes Fahrzeug waren leider nicht erfolgreich. Nach Angaben der Firma, die das jetzige Fahrzeug zur Verfügung gestellt hat, gestaltete es sich seinerzeit schwierig, Geschäftsleute zu finden, die für eine Werbeanbringung auf dem Fahrzeug Mittel bereitstellen. Dennoch wird die Stadtjugendpflege weiterhin nach Sponsoren suchen.

Bedingt durch das knapp 6 Jahre alte Fahrzeug ist in Zukunft mit einer erhöhten Reparaturanfälligkeit zu rechnen. So sind z. B. neue Sommer- und Winterreifen zu beschaffen und verschiedene Verschleißteile (vordringlich die Auspuffanlage) sind zu ersetzen. Dies wird erhebliche Kosten verursachen.

Unter diesem Gesichtspunkt wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, von den Vereinen, Verbänden und Organisationen, die das Fahrzeug ausleihen, eine angemessene Nutzungsentschädigung für die laufenden Kosten zu erheben. Gedacht ist im Hinblick auf die in Zukunft erhöhten Unterhaltskosten an einen Betrag von 0,25 Euro pro gefahrenen Kilometer. Dabei sollte ein Mindestbetrag von 5,00 Euro und ein Höchstbetrag von 35,00 Euro pro Tag vorgesehen werden, um übermäßige Belastungen der Entleiher bei weiten Fahrten auszuschließen. Die bestehende Entleihordnung wird entsprechend modifiziert und zugleich überarbeitet.

Damit haben die Vereine, Verbände und Organisationen eine kostengünstige Alternative zur Anmietung eines Sprinters von einem gewerblichen Anbieter. Diese erheben für ein vergleichbares Fahrzeug Mieten pro Tag von ca. 130,00 - 150,00 Euro und für eine Nutzung an Wochenenden ca. 160,00 - 180,00 Euro bei zuzüglich Kraftstoffkosten 200 - 300 Freikilometern.

Neben den gewerblichen Anbietern gibt es auch einige andere Möglichkeiten, Fahrzeuge auszuleihen. Z.B. erheben pro Tag die Stadt Schöningen 80,00 - 90,00 Euro, die AWO 35,00 Euro, die Kirchengemeinde St. Ludgeri 50,00 Euro und der TC Schöningen pro Kilometer 0,30 Euro.

In den Sommerferien wird das Jugendpflegemobil jedoch ständig von der Jugendpflege selbst benötigt, z.B. um das Spielmobil zu transportieren, Ferienpassaktionen und Ferienprojekte durchzuführen und zur Betreuung des Zeltlagers. Daher wird von einer Entleiherung in den Sommerferien gänzlich abgesehen.

In der Anlage wird die Neufassung der Nutzungs- und Entleihordnung für das Jugendpflegemobil der Stadt Helmstedt beigefügt, die nunmehr die Erhebung einer Nutzungsentschädigung wie zuvor beschrieben enthält.

Beschlussvorschlag:

Die Nutzungs- und Entleihordnung für das Jugendpflegemobil der Stadt Helmstedt wird in der als Anlage beigefügten Form beschlossen und tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Sie ist nicht anzuwenden auf bereits vorgenommene feste Reservierungen.

(Eisermann)

Anlage

Nutzungs- und Entleihordnung für das Jugendpflegemobil der Stadt Helmstedt

Die Stadt Helmstedt hält für Zwecke der Jugendpflege ein Jugendpflegemobil bereit. Es dient vorrangig der Erfüllung der fachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben der Stadtjugendpflege und des Jugend-, Freizeit- und Bildungszentrum.

Daneben kann das Jugendpflegemobil für Zwecke der Jugendarbeit von Helmstedter Vereinen, Verbänden und Organisationen, die anerkannte Jugendarbeit leisten, entliehen werden.

Die Entleiherung erfolgt zu den nachfolgenden Bedingungen:

1. Das Fahrzeug wird ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt.
2. Es ist eine Nutzungsentschädigung von 0,25 € pro gefahrenen Kilometer zu entrichten. Der Mindestbetrag liegt bei 5,00 Euro, der Höchstbetrag bei 35,00 Euro pro Tag.
3. In den Sommerferien ist eine Entleiherung grundsätzlich ausgeschlossen.
4. Das Fahrzeug ist durch die Stadt Helmstedt versichert. In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht eine unbegrenzte Deckung für Personen- und Sachschäden. Für das Fahrzeug bestehen eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 510,00 Euro und eine Teilkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 150,00 Euro. Im Schadensfall sind die Selbstbeteiligungen von der Entleiherin/dem Entleiher zu tragen.
5. Die Entleiherin/der Entleiher stellt die Stadt Helmstedt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Nutzung des Fahrzeugs während der Leihdauer resultieren und von den o. g. Versicherungen nicht abgedeckt werden. Der Entleiherin/dem Entleiher wird empfohlen, zusätzlich eine Restrisikoversicherung und eine Insassenversicherung abzuschließen.
6. Bei Abholung des Fahrzeuges ist eine Kautions von 100,00 Euro zu hinterlegen.
7. Das Fahrzeug wird vollgetankt, betriebsbereit und sauber übergeben. Vom Entleiher wird erwartet, dass das Fahrzeug auch in diesem Zustand zurückgegeben wird. Ist dies nicht der Fall, wird die Kautions einbehalten und das Fahrzeug unter Anrechnung der Kautions auf Kosten der Entleiherin/des Entleihers gereinigt und/oder vollgetankt.
8. Die Übergabe sowie die Rückgabe des Fahrzeuges werden im Fahrtenbuch mit Datum und Uhrzeit festgehalten.

9. Die Entleiherin/der Entleiher haftet gemäß den gesetzlichen Vorschriften für sämtliche Schäden, die der Stadt Helmstedt aus der Überlassung des Fahrzeugs entstehen.
10. Verkehrsordnungswidrigkeiten und -straftaten im Zeitraum der Leihe gehen zu Lasten der Entleiherin/des Entleihers.
11. Die Entleiherin/der Entleiher ist zur ständigen Überwachung der Verkehrssicherheit und des zur Erhaltung der Betriebsbereitschaft erforderlichen Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendruckes des Fahrzeugs verpflichtet. Ferner ist das Fahrzeug gegen unberechtigte Benutzung und gegen Diebstahl zu sichern. Bei abgestellten Fahrzeugen sind Fenster und Türen zu schließen. Schlüssel und Papiere dürfen nicht im abgestellten Fahrzeug aufbewahrt werden.
12. Das Fahrzeug ist spätestens zum vereinbarten Termin zurückzugeben.
13. Das Fahrzeug darf nur von Personen mit gültigem Führerschein der Klassen B oder C geführt werden. Die Personen, die das Fahrzeug führen, sind der Stadt Helmstedt zu benennen. Spätestens bei Übergabe des Fahrzeugs sind die entsprechenden Führerscheine vorzulegen. Im Fahrtenbuch sind Fahrerwechsel mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren.
14. Die Entleiherin/der Entleiher hat den Empfang des Fahrzeugs einschl. Fahrzeugschein und Schlüssel auf dem Leihvertrag (Anlage 1) zu quittieren.
15. Verhalten bei Unfällen und Schäden:
 - Die Entleiherin/der Entleiher ist verpflichtet, bei jedem Schadensereignis am Schadensort zu verbleiben, bis die polizeilichen Feststellungen über Ursache und Ablauf des Schadensereignisses abgeschlossen sind. Das Fahrzeug ist im Schadensfall ordnungsgemäß abzusichern und ggf. zu bewachen. Die Stadt Helmstedt ist unverzüglich über das Schadensereignis zu informieren. Namen und Anschriften beteiligter Personen und Zeugen sowie die Kennzeichen beteiligter Fahrzeuge sind der Stadt Helmstedt mitzuteilen.
 - Bei Unfällen, auch ohne Fremdbeteiligung, ist in jedem Fall die Polizei zu verständigen.
 - Bei Fremdbeschädigung oder Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind der Stadt unverzüglich und vollständig alle Angaben zu übermitteln, die diese zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflicht-, Teilkasko- oder Vollkaskoversicherung benötigt.
 - Der Entleiherin/dem Entleiher ist es untersagt, ein Schuldanerkenntnis abzugeben oder durch schlüssiges Verhalten ein Verschulden einzuräumen.
16. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Helmstedt, den 2007

Eisermann

Leihvertrag

für das

Jugendpflegemobil der Stadt Helmstedt

Die Stadt Helmstedt, vertreten durch _____
(Vorname und Name)
Streplingerode 24/25, 38350 Helmstedt

verleiht das Jugendpflegemobil an

(Name und Adresse des Vereins, Verbandes oder Organisation)

Vertreten durch:

(Name, Vorname der Vertretungsperson)

Die beigefügte Nutzungs- und Entleihordnung für das Jugendpflegemobil der Stadt Helmstedt ist Bestandteil dieses Vertrages.

Es wird eine Leihe für folgenden Zeitraum vereinbart:

Beginn: _____, _____ Uhr bis Ende: _____, _____ Uhr
(Datum) (Datum)

für die Durchführung folgender Jugendförderungsmaßnahme:

Als Fahrzeugführer werden benannt:

1) _____
(Name, Vorname, Anschrift)

2) _____
(Name, Vorname, Anschrift)

3) _____
(Name, Vorname, Anschrift)

Das Fahrzeug wurde in einem ordnungsgemäßen Zustand am _____
(Datum/Uhrzeit)
mit Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugschein sowie die Nutzungs- und Entleihordnung der Stadt
Helmstedt sowie einem Kilometerstand lt. Tachometer von _____ an
die Entleiherin/den Entleiher übergeben.

Helmstedt, den _____

Unterschrift der Entleiherin/des Entleihers

Mitarbeiterin/Mitarbeiter Stadt Helmstedt

Rückgabe und Höhe der Nutzungsentschädigung

Das Jugendpflegemobil wurde am _____
(Datum/Uhrzeit)
zurückgegeben.

Der Tachometer weist einen Stand von _____ km aus. Somit
wurden _____

Kilometer gefahren. Die Nutzungsentschädigung beträgt _____
Euro. (_____ Kilometer x 0,25 Euro, mindestens 5,00 Euro, höchstens 35,00
Euro pro Tag)

Die Rückgabe erfolgte in einem ordnungsgemäßen Zustand.
Bei der Rückgabe wurden folgende Mängel oder Beschädigungen festgestellt:

Die Nutzungsentschädigung wurde von der Entleiherin/dem Entleiher entrichtet.

Mitarbeiterin/Mitarbeiter Stadt Helmstedt